

Nr 199 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### **Vorlage der Landesregierung**

**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten geändert wird**

#### **VEREINBARUNG**

**gemäß Art. 15a B-VG**

**über die Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,  
diese vertreten durch den Bundesminister für Justiz,  
das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann,  
das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann,  
das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,  
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,  
das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann,  
das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,  
das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann,  
das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und  
das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann,

im Folgenden Vertragsparteien genannt, kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten, BGBl. I Nr. 4/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2015, wie folgt zu ändern:

#### **Artikel I**

Änderung der Vereinbarung über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

*Artikel I lautet:*

##### **„Artikel 1**

##### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Länder verpflichten sich als Beitrag für die stationäre Behandlung sowie Betreuung von Insassen von Justizanstalten durch öffentliche Krankenanstalten einschließlich der Pflegeabteilungen im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten- und Kuranstalten, BGBl.Nr. 1/1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2016, insgesamt bis 31.12.2016 einen jährlichen Pauschalbetrag von

8.549.430,46 Euro

und ab 1.1.2017 einen jährlichen Pauschalbetrag von

12.749.430,46 Euro

an den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, zu bezahlen.

(2) Der im Abs. 1 genannte Gesamtbetrag verteilt sich auf die einzelnen Länder zu 50 % entsprechend der Volkszahl 2001 und zu 50 % entsprechend der im Art. 15 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2001 bis 2004, BGBl. I Nr. 60/2002, vorgenommenen diesbezüglichen Aufteilung. Für die einzelnen Länder ergeben sich daraus folgende Beträge:

	bis 31.12.2016	ab 1.1.2017
Burgenland	257 660,58 Euro	384 239,12 Euro
Kärnten	592 527,18 Euro	883 612,55 Euro
Niederösterreich	1 440 375,26 Euro	2 147 975,16 Euro
Oberösterreich	1 317 792,73 Euro	1 965 172,64 Euro
Salzburg	549 064,90 Euro	818 798,96 Euro
Steiermark	1 180 476,99 Euro	1 760 399,05 Euro
Tirol	699 628,86 Euro	1 043 329,09 Euro
Vorarlberg	345 734,68 Euro	515 580,57 Euro
Wien	2 166 169,28 Euro	3 230 323,32 Euro

*Artikel 4 lautet:*

#### **Artikel 4**

##### **Geltungsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum 1.1.2009 bis zum Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. ....../..... geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.“

#### **Artikel II**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald
1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
  2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Das Bundeskanzleramt hat die Vertragsparteien über die Mitteilungen nach Abs. 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### **Artikel III**

##### **Hinterlegung**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Die für den Zeitraum 1.1.2009 bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode geltende Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und allen Bundesländern über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (BGBl I Nr 42/2015) war auch Gegenstand der aktuellen Finanzausgleichsverhandlungen.

Diese Vereinbarung schloss an die vorangegangene diesbezügliche Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und allen Bundesländern über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten für die Jahre 2003 und 2004 im Inhalt und in den Betragshöhen an.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Art 15a B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **4. Finanzielle Auswirkungen:**

Berechnungsbasis der ersten und der Folgevereinbarungen waren die vergleichsweise ermittelten Krankenhauskosten der Strafvollzugsverwaltung des Jahres 2000. Anhand dieser Berechnungsbasis hatte sich ein jährlich zu refundierender Pauschalbetrag von 8.549.430,46 Euro errechnet.

In weiterer Folge wurde diese Vereinbarung jeweils für die jeweilige Dauer der Finanzausgleichsperiode ohne Valorisierung verlängert.

In diesem Zeitraum haben sich aber die Krankenhauskosten der Strafvollzugsverwaltung kontinuierlich gesteigert, weshalb zuletzt im Jahre 2015 der von den Ländern zu refundierende Pauschalbetrag ausgehend von der anfänglichen Berechnungsgrundlage 22,3 Millionen Euro hätte betragen müssen.

Im Zuge der aktuellen Finanzausgleichsverhandlungen ist es nun erstmalig gelungen, den anfänglichen Pauschalbetrag um einen jährlichen Betrag von 4,2 Millionen Euro anzuheben. Entsprechend diesem Verhandlungsergebnis wäre nun die letztgültige diesbezügliche Vereinbarung entsprechend zu adaptieren.

Diese adaptierte Vereinbarung soll für die Jahre 2017 bis zum Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2017 geschlossen werden und mit Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundeskanzleramt, dass die nach der Bundesverfassung bzw nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, in Kraft treten.

Auf Grund dieser Vereinbarung werden die Länder dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, jährlich einen Pauschalbetrag in der Höhe von 12.749.430,46 Euro zu leisten haben.

### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

1. Änderung der aktuellen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (BGBl I Nr 42/2015)
2. Verlängerung der Laufzeit bis zum Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2017
3. Anhebung des jährlichen pauschalen Rückvergütungsbeitrages der Länder von 8,5 Mio Euro auf 12,7 Mio Euro

### **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **5. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Art 1:**

In dieser Bestimmung wird die Anpassung des bis 31.12.2016 in Geltung befindlichen jährlichen Pauschalbetrages von 8.549.430,46 Euro auf zukünftig 12.749.430,46 Euro normiert und die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Bundesländer entsprechend des im Abs 2 definierten Aufteilungsschlüssels vorgenommen.

#### **Zu Art 4:**

Damit wird die aktuelle Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG bis zum Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2017 verlängert. Der Kündigungsverzicht wird unverändert vorgeschrieben.

**Zu Art II und III:**

Die Bestimmungen zum Inkrafttreten und zur Hinterlegung der Vereinbarungsurkunde bleiben gegenüber der Vorvereinbarung unverändert.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.